

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, im Rahmenarbeitsplan des Gesundheitsschutzes so einzurichten, daß das ärztliche Untersuchungsergebnis (ärztliche Beurteilung zur Berufsberatungskarte) bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Amt des Rates des Kreises vorliegt. Die ärztliche Beurteilung muß eine Stellungnahme zu dem in der Berufsberatungskarte eingetragenen Berufs Wunsch enthalten.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellen in Verbindung mit den Jugendärzten und den Abteilungen Volksbildung fest, welche für die Nachwuchslenkung in Frage kommenden Schüler physische oder psychische Schädigungen haben. Der Name und die Anschrift jedes dieser Jugendlichen, die Art der physischen oder psychischen Schädigung und die für ihn nach ärztlichem Gutachten zu empfehlenden Berufe sind dem Amt des Rates des Kreises bis zum 30. November eines jeden Jahres bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs

Die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs bei den Räten der Bezirke und Kreise wirken über die zuständigen Abteilungen der Räte auf die Studienaufklärung ein. Sie beraten und unterstützen die erweiterten Oberschulen und die Klassen Berufs-

ausbildung mit Abitur bei der Aufklärung über Studienmöglichkeiten.

§ 9

Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und Freie Deutsche Jugend

Der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, die Oberschulen und Sonderschulen, Betriebe und staatlichen Organe bei der Durchführung der Berufsberatung zu unterstützen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBL I S. 121, Ber. GBL I S. 603), in der Fassung der Änderungsanordnung vom 20. Dezember 1957 (GBL I S. 689).

Berlin, den 15. Oktober 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: M ü l l e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2141

Preisverordnung Nr. 1570/2 vom 15. März 1962 — Schleifkörper — (Warennummern 51 84 00 00, 51 85 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2152

Preisverordnung Nr. 856/1 vom 23. Mai 1962 — Pneumatische und hydraulische Förderanlagen — (Warennummern 32 34 70 00, aus 32 39 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2153

Preisverordnung Nr. 855/2 vom 18. Mai 1962 — Feuerungen — (Warennummern 31 33 10 00, 31 33 20 00, 31 33 30 00, 31 33 50 00, 31 33 95 00, 31 33 96 00, 31 33 99 00, 31 66 39 00, aus 31 39 10 00)

Sonderdruck Nr. P 2156

Preisverordnung Nr. 812/3 vom 23. Mai 1962 — Lohnverzahnung — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2157

Preisverordnung Nr. 1481/1 vom 23. Mai 1962 — Ventilatoren — (Warennummern 32 37 91 00, 32 37 93 00, 32 37 99 00, aus 32 39 79 00)

Sonderdruck Nr. P 2158

Preisverordnung Nr. 1342/1 vom 23. Mai 1962 — Behälter für Molkereien — (Warennummer 32 68 44 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt. Anger 37/38. Telefon: 54 51. sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle der Verlage. Berlin C 2. Roßstraße 6.